

Besondere Bedingungen der Uelzener zur Hausrat-Versicherung für das Zusatzpaket für den Fahrraddiebstahl (UEVHBFA2015)

Inhaltsübersicht

1. Vertragsgrundlage
2. Fahrraddiebstahl
3. Beendigung des Hauptvertrages

Dieses Bedingungsmerk ist eine Anlage zu den UEVHB2015.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen der Uelzener (UEVHB2015) des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Fahrraddiebstahl

2.1 Leistungsversprechen und Definition

Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht, sowie Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

2.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad/dem Fahrradanhänger verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

2.3 Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder/Fahrradanhänger vorzulegen sowie ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

2.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

2.5 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten vorsätzlich nach Nr. 2.2, Nr. 2.3 und Nr. 2.4 UEVHBFA2015, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen und ist leistungsfrei. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit nicht vorsätzlich verletzt hat. Die Leistungsfreiheit bleibt bestehen.

2.6 Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den von Ihnen gewählten und mit uns vereinbarten Betrag gemäß der Police für Hausrat begrenzt.

3. Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1 UEVHBFA2015) erlischt auch die Versicherung Fahrraddiebstahl.

Adresse

**Uelzener Allgemeine
Versicherungs-
Gesellschaft a. G.**
Veerßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten

Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand

Imke Brammer-Rahlf (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten

Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
UST-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Glaubiger-ID: DE19ZZZ00000118549